

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
Sechszwanzigste Nachtragssatzung
vom 08.05.2024

**zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von
 Abwassergebühren,
 Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grund-
 stücksanschlüsse vom 18.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GV. NRW 2022, S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW 2023, S. 233),
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1470) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 559)

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 08.05.2024 die folgende korrigierte 26. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 25. Nachtragssatzung vom 15. Dezember 2022, beschlossen:

Artikel I

1.) § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,42 €.**

Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Schmutzwassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt je m³ Schmutzwasser **1,38 €.**

2.) § 4 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Klärschlammbehandlungsgebühr für nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebührenpflichtige im Sinne von § 2 Abs. 4 (Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) beträgt je Kubikmeter Frischwasser **1,37 €.**

3.) § 4a Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,50 €.**

Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Niederschlagswassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,36 €**

Artikel II

Inkrafttreten

Die korrigierte sechszwanzigste Nachtragssatzung vom 08.05.2024 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 10.05.2024

Der Bürgermeister

Tobias Puspas